

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10, Am Mühlischen Park 2.

Inserate: Die sechspaltige Nonpareilzeile oder deren Raum 1 Mark, Arbeitervermittlungen 50 Pfennig, Verbandsanzeigen 30 Pfennig pro Zeile.

Freie und christliche Gewerkschaften.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Existenz verschiedener Gewerkschaftsrichtungen der deutschen Arbeiterbewegung nicht zum Vorteil gereicht, aber ebenso muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß zurzeit an eine organisatorische Verschmelzung nicht zu denken ist. Neben dem im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengefaßten freien Gewerkschaften, welche die weitaus stärkste und einflussreichste Gruppe sind, stehen die christlichen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften als die wichtigsten Gewerkschaftsrichtungen. Alle drei sind ursprünglich von politischen Parteien ins Leben gerufen. Wohl haben sie sich von ihren Vätern, eben den politischen Parteien, die sie ins Leben gerufen haben, emanzipiert; sie führen eine organisatorisch selbständige Existenz, aber durch ihre Ideologie und auch durch eine, mehr oder weniger weitgehende Personengemeinschaft wird doch der Zusammenhang mit dem Mutterboden der Partei aufrechterhalten. In dieser Tatsache liegt auch die Haupt-schwierigkeit für eine Verschmelzung.

Von den christlichen Gewerkschaften, die erst um die Jahrhundertwende ins Leben getreten sind, wird als Hauptgrund für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit die religionsfeindliche Einstellung der freien Gewerkschaften ins Feld geführt. Diese Auffassung ist in neuerer Zeit noch bestärkt worden durch den Erlaß der Fuldaer Bischofskonferenz, der es den Katholiken verbietet, von freien Gewerkschaften als Mitglieder anzugehören. Die hochwürdigen Herren, die diesen Erlaß beschlossen haben, haben in ihm wohl eine Reihe von Fällen genannt, in denen die Mitgliedschaft geduldet werden kann, aber einen Grund für ihren Bannfluch zu nennen, haben sie in dem Gefühl ihrer Unschlüssigkeit nicht für erforderlich gehalten. Daß der den freien Gewerkschaften gemachte Vorwurf der Religionsfeindschaft, wenn er auch noch so eifrig propagiert wird, nur vorgeschoben ist, liegt auf der Hand. Schon die Zulassung ihrer Mitgliedschaft zwingt die freien Gewerkschaften zur völligen Neutralität auf religiösem Gebiet. Aber die wirtschaftspolitische Einstellung der freien Gewerkschaften und ihr Bekenntnis zur sozialistischen Wirtschaftsordnung erregt im christlichen Lager Anstoß, und aus dieser Tatsache wird geschlossen, daß die freien Gewerkschaften antichristlich und antireligiös seien.

Mit diesen Problemen sucht sich ein Aufsatz auseinanderzusetzen, den Bernhard Göring kürzlich in der „Arbeit“, der vom ADGB herausgegebenen Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, veröffentlicht hat. Er beruft sich auf verschiedene kirchliche, namentlich katholische Autoritäten, um nachzuweisen, daß insbesondere die katholische Kirche weder kapitalistisch eingeschoren ist, noch daß sie den Klassenkampf ablehnt. So wird der katholische Professor Kuland zitiert, der sich auf dem Katholikentag in Hannover scharf gegen den Kapitalismus gewendet hat, dem er vorwirft, daß er dem Grundgesetz rückwärtslos Gewalt huldige. Für den Klassenkampf zitiert Göring den bekannten katholischen Kaplan Hohhoff, der vom Klassenkampf sagt, daß er „weder eine Erfindung von Karl Marx, noch eine Erfindung des Sozialismus sei, sondern eine wirtschaftliche und historische Erscheinung, die seit Jahrtausenden die irdische Welt durchzieht“. Als Ergebnis seiner Untersuchung stellt Göring fest, daß weder das Streben nach Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung noch die Kampfweise der freien Gewerkschaften im Gegensatz zur Religion oder zur christlichen Weltanschauung steht, und er kommt zu dem Schluss: „So ist eine Plattform vorhanden, auf der sich die freien Gewerkschaften mit jenem Flügel des Deutschen Gewerkschaftsbundes um Ambusch und Josef Joos die Hände reichen können.“

In den christlichen Gewerkschaften bestehen, wie in ihrer Mutterpartei, dem Zentrum, zwei deutliche Strömungen. Dem Führer des demokratischen Zentrumsflügels, dem früheren Reichsanwalt Wirth, der seine demokratische Grundeinstellung kürzlich durch den Austritt aus der Zentrumsfraktion des Reichstags dokumentiert hat, stehen die christlichen Gewerkschaftsführer Ambusch und Joos nahe, während Stegerwald sehr weit auf dem rechten Flügel des Zentrums steht und auch bemüht ist, die christlichen Gewerkschaften in diesem Sinne zu beeinflussen. Aus diesen politischen Gegensätzen bei der einen Richtung auf eine größere Geneigtheit zur Aufgabe der gewerkschaftlichen Sonderexistenz zu schließen, scheint aber doch etwas gewagt. Dieser Gedanke wird auch in dem Aufsatz entschieden zurückgewiesen, den der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, Bernhard Otte, im Septemberheft der „Deutschen Arbeit“, der wissenschaftlichen Monatschrift der christlichen Gewerkschaften als Erwiderung auf den erwähnten Aufsatz von Göring veröffentlicht.

Eine einleuchtende Erklärung des Unterschiedes zwischen Zweck und Wollen der freien und der christlichen Gewerkschaften und damit eine Begründung der Sonderexistenz der christlichen Gewerkschaften zu geben, ist nicht leicht. Otte operiert zu dem Zweck häufig mit philosophischen Begriffen,

wobei er weniger an den Verstand als an den Glauben appelliert. Sozialismus und Christentum sind nach ihm zwei Weltanschauungen, die sich diametral gegenüberstehen. Die christlichen Gewerkschaften wollen nicht in erster Linie die Zustände, sondern die Gesinnung reformieren. So wie im Wesen des Christentums Liebe und Ausgleich begründet liegen, erstrebt die christliche Gewerkschaftsbewegung den Ausgleich der Interessen. Deshalb ist sie auch ein scharfer Gegner des Klassenkampfes, des Klassenkampfes, den der katholische Priester Hohhoff als eine Jahrtausende alte historische und wirtschaftliche Erscheinung, als ein auch gegenwärtig absolut Notwendiges und Gebotenes bezeichnet.

Otte gibt zu, daß die christliche Weltanschauung sich nicht grundsätzlich mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung identifiziert. Nicht im Widerspruch zur christlichen Weltanschauung steht es, nach der sozialistischen Wirtschaftsordnung zu streben, sofern diese nicht gegen die unabänderlichen Grundsätze der christlichen Weltanschauung verstößt. In seinem heiligen Eifer ist Otte ein Lapsus passiert, indem er an die Sozialdemokratie die Frage richtet, ob sie an dem Schlagwort „Eigentum ist Diebstahl“ noch festhalten wolle. Wenn er dem Ursprung dieses Wortes nachgehen wollte, würde er erkennen, daß er seine Frage an die falsche Adresse gerichtet hat. Doch das nur nebenbei.

Bei dem Preislied, das Otte auf die hohen sittlichen Kräfte anstimmt, die im Christentum wurzeln, wogegen an sich nichts gesagt sein soll, fragt man sich unwillkürlich, wo existiert denn dieses Christentum? Ist die Moral- und Sittenlehre des Christentums die Richtschnur für den Lebenswandel der christlichen Gewerkschafter oder der sich zum Christentum bekennenden Menschheit? Selbst solche Preisfächer der christlichen Sittenlehre, wie Otte in seinen Ausführungen, werden nicht behaupten wollen, daß die Christen schlechthin, ja, daß auch nur die berufsmäßigen Lehrer und Ausleger der christlichen Moral- und Sittenlehre diese als unverbrüchliche Richtschnur für ihr Tun und Lassen im täglichen Verlehr betrachten. Aber ebenso wenig wird jemand behaupten wollen, daß alle diejenigen, die sich nicht zum Christentum bekennen, Verächter der Sittenlehren sind, die das Christentum als besonderen Vorzug für sich in Anspruch nimmt. Wer ehrlich sein will, wird zugeben müssen, daß es für die Beurteilung des sittlichen Wertes eines Menschen ganz gleichgültig ist, ob er sich zu dieser oder jener Religion, oder ob er sich zu keiner bekennt. Es ist völlig unangebracht, die hohen Qualitäten des Christentums zu rühmen und daraus den Schluss zu ziehen, daß diejenigen, die sich Christen nennen und ihr Christentum fortgesetzt im Munde führen, bessere Menschen seien als jene, die, ohne sich auf das Christentum zu beziehen, sittlich handeln; daß dementsprechend sich diese Christen bei der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen von den anderen absondern müssen, daß ihr Seelenheil gefährdet sei, wenn sie mit den anderen der gleichen Organisation angehören, um mit ihnen ihre materielle Wohlfahrt zu fördern.

Die Gründung und die Aufrechterhaltung besonderer christlicher Gewerkschaften hat andere Ursachen als die, die von interessierter Seite der Masse gepredigt werden. Die Arbeiter, ohne Unterschied des Bekenntnisses, haben das gleiche Streben nach Hebung ihrer Wirtschaftslage. Sie leiden gleichmäßig unter dem Druck der kapitalistischen Ausbeutung. Sie haben das gleiche Verlangen nach Licht und Sonne, nach höherem Lebensgenuss. In den Gewerkschaften haben sie sich zusammengeschlossen, um mit vereinter Kraft die Zahl der täglichen Arbeitsstunden auf ein erträgliches Maß zu beschränken, den Lohn auf die Höhe zu bringen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglicht und all das zu erreichen, was zur Hebung des materiellen und ideellen Niveaus der Arbeiterschaft notwendig ist. Für diese Aufgabe ist es völlig gleichgültig, wie der einzelne über die Erlaubtheit der Föderung des leidenden Lebens denkt; das ist nämlich einer der Punkte, die Otte erwähnt, um die Existenz christlicher Gewerkschaften zu begründen. Das ist ebenso gleichgültig, wie etwa die Stellung zum Impfwang und zu all den vielen Streitfragen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens, die abseits von dem Aufgabengebiet der gewerkschaftlichen Betätigung liegen.

Wäre die Beweisführung für die Notwendigkeit christlicher Gewerkschaften richtig, dann müßte sie folgerichtig auch auf die Organisationen der Unternehmer angewendet werden. Es ist aber noch nie auch nur ein Versuch unternommen worden, etwa christliche Arbeitgeberverbände zu gründen. Glauben die Propagandisten der christlichen Gewerkschaften, glauben etwa die deutschen Bischöfe, daß die christlichen Unternehmer in ihrem Glauben so gefestigt seien, daß ihnen aus dem Zusammenwirken mit Andersgläubigen und Ungläubigen in der gleichen wirtschaftlichen Organisation keine Gefahr für ihr Seelenheil drohe? Das Unterlassen solcher Versuche erklärt sich einfach daraus, daß man sich nicht den unvermeidlichen Korb holen will. Die Unternehmer wissen, daß die Spaltung ihrer Organisationen nach konfessionellen Gesichtspunkten gleichbedeutend wäre mit der Vernichtung ihrer

Schlagkraft. Den christlichen Eiferer, der ihnen die Gründung christlicher Arbeitgeberverbände empfiehlt, würden sie mit seinen Predigten in die Kirche verweisen.

Den Arbeitern gegenüber wird anders gehandelt. Da gilt das Wort: Dem Volke muß die Religion erhalten werden. Für die Besitzenden ist das nicht so wichtig. Unter dem Vorwand, daß es religiösem Gebote entspräche, will man die Arbeiter in Demut und Knechtseligkeit erhalten. Aber auch bei dem gläubigen christlichen Arbeiter beginnt sich Selbstgefühl und Manneswürde zu regen. Auch bei ihnen steigert sich das Verlangen nach sozialem Aufstieg. Die Kirche hat diesem Verlangen nur widerstrebend Rechnung getragen; sie betrachtet auch jetzt noch die christlichen Gewerkschaften als ein leider unvermeidliches Übel.

Wir unterschätzen die Macht der Kirche nicht. Wenn diese Macht auch im Rückgang begriffen ist, so hat sie doch noch einen großen Einfluß auf die Gemüter der Gläubigen. Deshalb ist auch auf absehbare Zeit nicht daran zu denken, daß die christlichen Gewerkschaften freiwillig ihre Sonderexistenz aufgeben. Die christlichen Gewerkschaften rühmen sich, Gegner des Klassenkampfes zu sein, sie leugnen die Existenz von verschiedenen Bevölkerungsklassen. Vergeltliches Bemühen! Die realen Dinge sind stärker als die schönste Ideologie. Die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften sind, sie mögen es anerkennen oder nicht, Angehörige der Arbeiterklasse, und was sie treiben, ist Klassenkampf, ganz gleich, welche beschönigenden Namen sie dafür finden. Aus dieser Tatsache schöpfen wir die Überzeugung, daß mit der Zeit auch bei uns eine Verschmelzung der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen eintreten wird. Noch führen die christlichen Gewerkschaften den Klassenkampf unbewußt. In dem Maße aber, wie sie sich zur Erkenntnis ihrer Klassenlage durchringen, wächst ihre Reife zur Verschmelzung mit den freien Gewerkschaften, und diese wird zur Tatsache werden in dem Augenblick, wo sie sich als bewußte Klassenkämpfer fühlen.

Die Arbeitslosenversicherung.

Vor dem Kriege hat das Reich eine Verpflichtung zur Fürsorge für die Erwerbslosen nicht anerkannt. In der Hauptsache waren es allein die Gewerkschaften, die etwa seit Beginn des Jahrhunderts in fortschreitendem Maße dazu übergingen, die Unterstützung der arbeitslosen Mitglieder in ihr Aufgabengebiet einzubeziehen. In den letzten Jahren vor dem Kriege ist es in einer Reihe von Städten gelungen, die Gemeindebehörden für diese Frage zu interessieren. Verschiedentlich hat man sich zur Einführung des Genter Systems entschlossen, das darin besteht, daß den Arbeitslosen zu der Unterstützung, die sie aus ihrer Gewerkschaft oder aus einer sonstigen Arbeitslosenversicherung erhalten, ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Während des Krieges ist dieses Problem völlig in den Hintergrund getreten. Um so vordringlicher wurde es nach Beendigung des Krieges. Die erste Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge ist vom 13. November 1918 datiert. Seitdem ist diese Materie in anderer Weise zu regeln versucht worden, zuletzt durch die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924, die heute noch in Kraft ist. Bei der Unsicherheit der Verhältnisse konnte es sich bei der Regelung der Erwerbslosenfürsorge immer nur um ein Provisorium handeln. Jetzt soll endlich die Materie der endgültigen gesetzlichen Regelung entgegengeführt werden. In der Nr. 34 des „Reichsarbeitsblatts“ wird der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung veröffentlicht, der bereits dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat zur Prüfung zugegangen ist.

Nach dem Entwurf sind die Träger der Arbeitslosenversicherung die Landesarbeitslosenkassen. Diese werden in engste Verbindung mit dem Landesamt für Arbeitsvermittlung gebracht. Oeffen Vorsitzender ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Landesarbeitslosenkasse; ihm zur Seite stehen als Mitglieder des Vorstandes je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Diese werden je von den Vertretern ihrer Gruppe im Kassenausschuss gewählt. Dieser wiederum besteht aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung. Bei jeder Landesarbeitslosenkasse besteht eine Spruchkammer, die sich aus dem Vorsitzenden des zuständigen Obergerichtsamtes und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Kassenausschuss zusammensetzt. Damit ist eine Verbindung mit den Organen der sozialen Rechtspflege geschaffen, die ihren Ausdruck auch darin findet, daß beim Reichsversicherungsamt ein Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung gebildet wird.

Durch die neue Ordnung wird die Arbeitslosenversicherung von der Gemeinde, die bisher Träger der Erwerbslosenfürsorge war, losgelöst. Die Landesarbeitslosenkassen erstrecken sich auf ein größeres Gebiet. Ihre örtlichen Organe sind die Arbeitsnachsämter, die berufen sind, bei der Arbeitslosenversicherung mitzuwirken. Gewissermaßen als Zentralkasse für die Landesarbeitslosenkassen gilt die beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung errichtete

Reichsausgleichskasse, die der Aufsicht des Reichsarbeitsministers untersteht, während die Aufsicht über die Landesarbeitslosenstellen dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung obliegt.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung. Ihr unterliegen grundsätzlich alle Personen, für die eine Pflichtversicherung gegen Krankheit besteht. Von der Versicherungspflicht ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen.

Der Bezug von Arbeitslosenunterstützung ist von der Erfüllung einer Karenzzeit abhängig. Der Arbeitslose muß in den letzten zwölf Monaten mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach dem Lohn, den der Arbeiter bezogen hat. Es werden fünf Lohnklassen gebildet, und für jede wird ein Einheitslohn festgesetzt folgendermaßen:

Table with 4 columns: Klasse, Wöchentl. Arbeitseinkommen, Wöchentl. Arbeitseinkommen, Einheitslohn. Rows I through V.

Von dem Einheitslohn erhält der Arbeitslose 40 Prozent als Unterstützung. Zu dieser Hauptunterstützung kommen Familienzuschläge für Angehörige, und zwar werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Prozent des Einheitslohnes gewährt.

Eine Voraussetzung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung ist die Arbeitswilligkeit. Wer sich weigert, auch außerhalb seines Wohnortes, Arbeit anzunehmen, erhält für die folgenden vier Wochen keine Unterstützung, es sei denn, daß er für die Weigerung einen berechtigten Grund hat.

Während der ersten vier Wochen seiner Arbeitslosigkeit erhält keine Unterstützung, wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgegeben hat oder durch ein Verhalten, das zur fruchtlosen Entlassung berechtigt, verloren hat.

Die Pflichtarbeit der Erwerbslosen, die sehr viel böses Blut gemacht hat, ist in dem Entwurf nicht völlig beseitigt. Für Arbeitslose unter 21 Jahren und für langjährig Arbeitslose kann die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht werden.

Einer wesentlichen Anteil an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung haben die öffentlichen Arbeitsnachweise. Die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, tragen die Ortsgemeinden, doch werden diesen zwei Drittel der notwendigen Kosten aus dem Reichsarbeitslosenfonds ausbezahlt.

fest, der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist. Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Krankentaggeldebeiträgen erhoben und an die Krankenkasse gezahlt. Diese führt sie unverzüglich an die Landesarbeitslosenklasse ab.

Das ist der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs, der durch seine Bekanntgabe der öffentlichen Kritik unterstellt ist. Im ganzen genommen kann er als eine brauchbare Verhandlungsbasis bezeichnet werden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die Einfuhrscheine.

Bei der Durchführung ihres Versprechens, die Lebenshaltung zu verbilligen, geht die Reichsregierung sonderbare Wege. Bisher ist von der Verbilligungsaktion sehr viel gesprochen und geschrieben worden, an positiven Maßnahmen hat man aber nur solche erlebt, die zur Verteuerung der Lebenshaltung führen müssen.

Das System der Einfuhrscheine ist zuerst im Jahre 1894 eingeführt worden. Zu seiner Begründung diente die Tatsache, daß Deutschland im Osten Getreideüberschuß hat, während im Westen die eigene Erzeugung den Bedarf nicht deckt.

Das muß man ins Auge fassen, um die Bedeutung der Verordnung vom 3. September richtig zu würdigen, durch welche die Einfuhrscheine mit Wirkung vom 1. Oktober an wieder eingeführt werden.

Um die Agrarier sicher und schon für die diesjährige Ernte in den Genuß der ihnen zugegedachten Liebesgabe gelangen zu lassen, hat die Regierung den Einfuhrschein nicht erst wie ursprünglich beabsichtigt, zum 1. Januar, sondern bereits zum 1. Oktober eingeführt.

Noch ein anderes Moment kommt in Betracht. Das Deutsche Reich kann heute nicht mehr frei über seine Einnahmen verfügen. Ein Teil seiner Einnahmen, und dazu gehören die Zollerträge, sind dem Reparationskommissar verpfändet.

Bei alledem wird noch unentwegt vom Preisabbau geredet, ja die Reichsregierung vertritt sogar die Auffassung, daß die Einführung des Einfuhrscheines eine Maßnahme für den Preisabbau sei.

Änderungen in der Invalidenversicherung.

Durch das Gesetz vom 28. Juli 1925 haben die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Invalidenversicherung einige Änderungen erfahren.

Table with 4 columns: Klasse, Wöchentlicher Arbeitsverdienst, Wöchentlicher Arbeitsverdienst, Wöchentlicher Beitrag. Rows 1 through 6.

Diese neuen Beiträge sind vom 28. September an zu leisten. Wie seither, ist je die Hälfte des Beitragess vom Unternehmer und vom Arbeiter zu zahlen.

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung werden mit Wirkung vom 1. August an erhöht. Bisher betrug der Grundbeitrag der Invalidenrente für alle Lohnklassen jährlich 120 Mk.

Beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung war die Weiterversicherung seither schon gestattet. Hierbei war die Wahl unter den Beitragsklassen freigestellt.

Arbeitsrecht.

Ein erfolgreicher Rentenkampf.

Am 31. Januar 1924 erlitt der Riffenmacher B. in Neuhappin im Betriebe der Minimag-Werke einen Betriebsunfall, indem er beim Riffentransport infolge Glätte ausrutschte und eine Kniegelenkzerrung davontrug.

